

**SATZUNG**  
**der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung**  
**von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Arnstadt**  
**(Grünanlagengebührensatzung)**  
**vom 16. September 1996**

aktualisierte Fassung auf der Grundlage der Euro-Anpassungssatzung, Artikel 9,  
vom 06.12.2001

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S.73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) , und durch Art. 2 des Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257); Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2002 (GVBl. S. 290), auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S.257):

**§ 1**

**Erhebung und Befreiung von Sondernutzungsgebühren**

- (1)Die Stadt Arnstadt erhebt für die Sondernutzung von städtischen Grünanlagen, die als öffentliche Einrichtung der Stadt betrieben werden, Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2)Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die Sondernutzung gemäß der Grünanlagensatzung der Stadt Arnstadt in ihrer bereits geltenden Fassung beantragt bzw. genehmigt wurde.
- (3)Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, z. B. bei Volksfesten, Benefizveranstaltungen gemeinnütziger Organisationen, u. ä.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab**

Gebühren werden nach der durch die Sondernutzung in Anspruch genommene Fläche und/oder nach der Dauer der Sondernutzung erhoben. Bei genehmigten Sondernutzungen richtet sich die Gebühr nach den insoweit maßgeblichen Bestimmungen des Genehmigungsbescheides. Bei Überschreitungen einer genehmigten Sondernutzung werden die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche bzw. die tatsächliche Dauer der Sondernutzung zugrunde gelegt. Im übrigen bemißt sich die Gebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme und Dauer der Sondernutzung.

**§ 3**

## Gebühren

Für Sondernutzungen städtischer Grünanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- Allgemeine Grünflächensondernutzungsgebühr: 0,25 EUR/m<sup>2</sup> und Tag;
- Grünflächensondernutzungsgebühr für das Aufstellen von Marktständen sowie das Durchführen sonstiger kommerzieller Veranstaltungen und Schaustellungen
 

	0.25 EUR/m <sup>2</sup> und Tag
	mindestens aber 25,00 EUR;
- Sondernutzungsgebühren für das Befahren von Grünanlagen mit Nutzfahrzeugen und sonstigen Kraftfahrzeugen
 

bis 2 t Gesamtgewicht	5,00 EUR/Tag
von 2 t bis 5 t Gesamtgewicht	7,50 EUR/Tag
über 5 t Gesamtgewicht	15,00 EUR/Tag
- Gebühr für die Überschreitung des genehmigten Zeitraumes einer Sondernutzung
 

	0,50 EUR/m <sup>2</sup>
--	-------------------------
- Einweisungsgebühr für Sondernutzungen durch städtische Mitarbeiter
 

je angefangene Stunde	20,00 EUR
-----------------------	-----------

### § 4

#### Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühr entsteht ab dem ersten Tag der Sondernutzung, bei unerlaubten Sondernutzungen ab dem ersten Tag der tatsächlichen Inanspruchnahme.

### § 5

#### Schuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist der Genehmigungsinhaber oder derjenige, der bzw. in dessen Namen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt bzw. ausgeübt wird. Wird eine Sondernutzungsgenehmigung an mehrere Personen erteilt oder übt eine Mehrheit von Personen eine Sondernutzung unerlaubt aus, haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Übernimmt jemand eine genehmigte oder ungenehmigte Sondernutzung, haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.

### § 6

## **Fälligkeit**

Die Gebühr wird von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides fällig.

## **§ 7**

### **Gebührenerstattung**

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes und wurde dies der Stadt Arnstadt schriftlich angezeigt, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Stadt nicht erhoben bzw. zurückerstattet.

(2) Die Erstattung entfällt, wenn der Rückzahlungsbetrag 10,00 EUR unterschreitet.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 29. April 2002

Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer  
Bürgermeister